

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/12546 –

Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Stegskopf

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12546** – vom 29. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Für den Stegskopf existieren im Bereich der Politik im Kreis Altenkirchen Überlegungen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Lässt der Überlassungsvertrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt eine Nutzung zur Windkraft zu?
2. Wie viele Windkraftanlagen könnten auf dem Stegskopf an welchen Standorten genau errichtet werden?
3. Wie weit wären die Windkraftanlagen von der Bebauung entfernt (Nabenhöhe)?
4. Inwieweit ließen sich die Schutzziele des Nationalen Naturerbes und sonstige Schutzziele von Fauna-Flora-Habitatrichtlinien oder Ähnlichen mit der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Stegskopf vereinbaren?
5. Inwiefern gelten noch die in früheren Jahren getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Windkraftanlagen in Bezug auf den Flughafen Siegerland?
6. Welche Auswirkungen haben die Denkmalschutzprüfungen für das Lager Stegskopfs auf einen möglichen Bau von Windkraftanlagen?
7. Inwiefern sind Überlegungen zutreffend, dass die Bundeswehr Teilbereiche des Stegskopfs wieder militärisch nutzen möchte?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gestattet der Vertrag zwischen ihr und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) ausschließlich die Nutzung des Geländes im Rahmen der Landespflge und des Naturschutzes.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sind die außerhalb der Ausschlussgebiete und der regionalplanerischen Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

Auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes sind weder Vorranggebiete Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsplans ausgewiesen noch entsprechende Sonderbauflächen nach der Flächennutzungsplanung dargestellt.

Sowohl in Planungs- wie auch Zulassungsverfahren sind die Ziele des Landesentwicklungsprogramms zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Vorgaben bestimmter Siedlungsabstände. Nach Ziel 163 h des Landesentwicklungsprogramms ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1 000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1 100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert zulässig, d. h. wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Anzahl letztlich errichtbarer Windenergieanlagen wäre abhängig von etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den jeweiligen konkreten technischen Ausgestaltungen der Einzelanlagen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

Zu Frage 4:

Die Frage nach der Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen des Nationalen Naturerbes stellt sich nicht, da auch nach Auskunft der DBU die Nationalen Naturerbeflächen mit der ausschließlichen Zielrichtung Naturschutz und Wildnisentwicklung an sie übertragen wurden und für die Naturerbefläche Stegskopf keine Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bestehen. Die Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit den Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und sonstigen Schutzziele¹⁾ könnte nur auf der Grundlage einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sowie weiterer naturschutzfachlicher Prüfungen beurteilt werden.

Zu Frage 5:

Auf die Antwort zu der Kleinen Anfrage 16/1776 – Drucksache 16/2674 – wird verwiesen. Mögliche Konflikte zwischen dem in der Genehmigung des Flughafens Siegerland festgelegten Bauschutzbereichs oder dessen weiterer Umgebung und geplanten Windkraftanlagen sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu klären.

Zu Frage 6:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) als Denkmalfachbehörde hat das ehemalige Militärgelände am Stegskopf als Kulturdenkmal anerkannt und wird das förmliche Verfahren zur Eintragung des ehemaligen Lagers Stegskopf als Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 5 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes einleiten.

Die Unterschutzstellung bedeutet nicht, dass im Lager Stegskopf und dessen Umgebung keinerlei Veränderungen mehr durchgeführt werden dürfen, allerdings bedürfen Veränderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die untere Denkmalbehörde der Kreisverwaltung Altenkirchen. Dies betrifft auch die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn diese in der Umgebung der Bauten des Lagers Stegskopf errichtet werden sollen, da jedes Denkmal Umgebungsschutz genießt.

Im Rahmen von Raumordnungsverfahren und der Bauleitplanung wird die GDKE als Träger öffentlicher Belange neben anderen Behörden und Institutionen zur Errichtung von Windenergieanlagen angehört. Im abschließenden Genehmigungsverfahren unterliegen die Windenergieanlagen dann dem Genehmigungsvorbehalt durch die Kreisverwaltung des Kreises Altenkirchen.

Zu Frage 7:

Auf Basis der vorliegenden Informationen bestehen seitens der Bundeswehr keine Absichten, Teilbereiche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Daaden oder des Lagers Stegskopf wieder militärisch zu nutzen.

Roger Lewentz
Staatsminister

1) Auf dem Stegskopf liegen Teile des FFH-Gebiets 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ und des Vogelschutzgebiets 5312-401 „Westerwald“.